

# 5. MAI 2010 AKTIONSTAG

gegen die Diskriminierung  
behinderter Menschen

## PROTESTKUNDGEBUNG BEZIRKSAMT HAMBURG-EIMSBÜTTEL

Mittwoch 5. Mai 2010, um 11 Uhr, vor dem Bezirksamt Eimsbüttel (Grindelberg 66)

Mindestens viermal hat das Sozialamt Eimsbüttel unter Berufung auf den § 13 des Sozialgesetzbuches XII in den letzten Monaten mit fast wortgleichen (!) Bescheiden Anträge von körperbehinderten Menschen auf Persönliche Assistenz in der eigenen Wohnung aus reinen Kostengründen abgelehnt. Die vier jungen Körperbehinderten, von denen drei in Hamburg studieren (wollen), sollen stattdessen in ein Altenpflegeheim oder gar nicht erst nach Hamburg ziehen.

Zur Ablehnung wird auf § 13 SGB XII verwiesen: „Dem Wunsch ... in einer eigenen Wohnung zu leben und dort ambulant versorgt zu werden, kann grundsätzlich nur entsprochen werden, wenn er unter Berücksichtigung der Kosten angemessen ist.“ Schon in diesem Gesetz heißt es jedoch: „Bei der Entscheidung ist zunächst die Zumutbarkeit zu prüfen. ... Bei Unzumutbarkeit ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen.“

Abgesehen davon gilt ohnehin die am 26. März 2009 in Kraft getretene UN-Behindertenrechtskonvention:

### Im Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention heißt es:

„Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben ... indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause ... haben, einschließlich der Persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft ... notwendig ist ...“

Im Sozialamt Eimsbüttel wird dieses Recht offenbar nicht umgesetzt. Stattdessen wird die Zumutbarkeit der Heimunterbringung fast zynisch angepriesen: „Es handelt sich bei der Einrichtung insoweit nicht ausschließlich um ein Altenpflegeheim, sondern um eine Einrichtung für Schwerstbehinderte, in der sich durchaus auch jüngere Pflegebedürftige aufhalten. Für diesen Personenkreis wurde ein separater Bereich geschaffen, der sich ‚Die Insel‘ nennt und speziell auf die Bedürfnisse dieses Personenkreises abgestimmt wurde. Außerdem bietet die Einrichtung eine gute Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr, so dass die Universität Hamburg entsprechend barrierefrei zu erreichen ist.“ Wahrscheinlich ist die Versorgung nicht akut lebensgefährlich, sondern „nur“ menschenunwürdig und zu wenig unterstützend.

Nach der Konvention stellt sich die Frage der Zumutbarkeit jedoch nicht. International ist inzwischen anerkannt, dass Selbstbestimmtes Leben in „besonderen Wohnformen“ in der Regel nicht umsetzbar ist und dass niemand zu einem solchen Leben gezwungen werden darf. Zudem muss auch ausreichend Assistenz außerhalb der Einrichtungsmauern sichergestellt werden.

- **Wir fordern die Rücknahme der Bescheide und eine sofortige Bewilligung der beantragten Persönlichen Assistenz.**
- **Wir fordern bedarfsdeckende Persönliche Assistenz.**
- **Der § 13 SGB XII ist mit der UN-Konvention unvereinbar. Er muss umgehend abgeschafft werden.**